

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung
Wortprotokoll
69. Sitzung

Berlin, den 20.09.2004, 11:00 Uhr
Sitzungsort: Reichstag, CDU/CSU-Fraktionssaal 3 N001

Vorsitz: Klaus Kirschner, MdB

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes
bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

BT-Drucksache 15/3439

Anlage
Anwesenheitsliste
Sprechregister

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

SPD

Dreßen, Peter
Hovermann, Eike
Kirschner, Klaus
Lewering, Eckhart
Lohmann, Götz-Peter
Lotz, Erika
Mattheis, Hilde
Ober, Erika, Dr.
Reimann, Carola, Dr.
Schmidbauer, Horst
Schmidt, Silvia
Schönfeld, Karsten
Schösser, Fritz
Spielmann, Margrit, Dr.
Stöckel, Rolf
Volkmer, Marlies, Dr.
Wodarg, Wolfgang, Dr.

Bätzing, Sabine
Büttner, Hans
Elser, Marga
Friedrich, Lilo
Gradistanac, Renate
Haack, Karl-Hermann
Heß, Petra
Hoffmann, Walter
Jäger, Renate
Kühn-Mengel, Helga
Lehn, Waltraud
Marks, Caren
Mützenich, Rolf, Dr.
Roth, Karin
Rupprecht, Marlene
Schaich-Walch, Gudrun
Zöllmer, Manfred Helmut

CDU/CSU

Bauer, Wolf, Dr.
Brüning, Monika
Butalikakis, Verena
Faust, Hans Georg, Dr.
Hennrich, Michael
Hüppe, Hubert
Lanzinger, Barbara
Michalk, Maria
Müller, Hildegard
Sehling, Matthias
Spahn, Jens
Storm, Andreas
Strebl, Matthäus
Weiß, Gerald
Widmann-Mauz, Annette
Zöllner, Wolfgang

Bietmann, Rolf, Dr.
Blumenthal, Antje
Falk, Ilse
Fischbach, Ingrid
Fuchs, Michael, Dr.
Grund, Manfred
Kaupa, Gerlinde
Laumann, Karl-Josef
Luther, Michael, Dr.
Meckelburg, Wolfgang
Meyer, Doris
Philipp, Beatrix
Reiche, Katherina
Seehofer, Horst
Singhammer, Johannes
Weiß, Peter

B90/GRUENE

Bender, Birgitt
Deligöz, Ekin
Kurth, Markus
Selg, Petra

Höfken, Ulrike
Vogel-Sperl, Antje, Dr.

FDP

Bahr, Daniel
Kolb, Heinrich L., Dr.
Thomae, Dieter, Dr.

Kauch, Michael
Lenke, Ina
Parr, Detlef

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Sprechregister Abgeordnete	Seite/n	Sprechregister Sachverständige	Seite/n
Abg. Klaus Kirschner (SPD)	5,21	SV Dr. Helmut Fogt (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände/Deutscher Städtetag)	5,6,10,11,12
Abg. Erika Lotz (SPD)	5,7,20	SV Dr. Martin Fuhrmann (Kommissariat der deutschen Bischöfe)	6,7,14
Abg. Peter Dreßen (SPD)	6,19	SV Dr. Holger Niese (Deutscher Sportbund)	7,12
Abg. Anton Schaaf (SPD)	6,8	SVe Marina Schröder (Deutscher Gewerkschaftsbund)	8,12
Abg. Karsten Schönfeld (SPD)	7,8,20	SV Eugen Müller (Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände)	8,12,13,17
Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU)	9.13,20	SV Dr. Frank Heuberger (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement)	8,14,15,16,18,20
Abg. Andreas Storm (CDU/CSU)	10,14	SV Rupert Graf Strachwitz (Mäcenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft)	9,14,18
Abg. Verena Butalikakis (CDU/CSU)	11	SVe Dr. Renate Colella (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften)	10,12,13,14,16,17,18,19
Abg. Michael Hennrich (CDU/CSU)	12	SVe Gertrud Tacke (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege/Der Paritätische Wohlfahrtsverband)	10,15,16
Abg. Jens Spahn (CDU/CSU)	12	SV Roman Finkenzeller (Bundesverband der Unfallkassen)	16,17,19,20
Abg. Wolfgang Zöllner (CDU/CSU)	12	SV Klaus Dauderstädt (dbb beamtenbund und tarifunion)	20
Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14,15,16		
Abg. Markus Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15		
Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP)	16,18		
Abg. Ina Lenke (FDP)	17		
Abg. Dr. Erika Ober (SPD)	18		

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

BT-Drucksache 15/3439

Vorsitzender **Klaus Kirschner** (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie und den Vertreter der Bundesregierung, Herrn Staatssekretär Thönnies, zu unserer öffentlichen Anhörung - es handelt sich um die 69. Sitzung unseres Ausschusses in dieser Wahlperiode - herzlich begrüßen.

Als einzigen Punkt der Tagesordnung rufe ich auf:

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter und weiterer Personen

Ich bitte die Sachverständigen, wenn sie nachher aufgerufen werden, die Saalmikrofone zu benutzen. Nennen Sie bitte Ihren Namen und den Verband, den Sie vertreten. Das erleichtert die Arbeit der Protokollführer. Die Anhörung wird stenografisch aufgenommen. Ich darf mich in diesem Zusammenhang bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundestages bedanken, die heute das Protokoll für uns erstellen. Das ist eine wesentliche Erleichterung für das Sekretariat, weil in dieser Woche noch eine ganze Reihe von Anhörungen stattfinden. Richten Sie Ihren Kolleginnen und Kollegen bitte meinen Dank aus.

Für diejenigen Sachverständigen, die zum ersten Mal an einer öffentlichen Anhörung teilnehmen, weise ich darauf hin, dass den einzelnen Fraktionen analog zu ihrer Größe Zeitkontingente zur Verfügung stehen, sodass jede Fraktion entsprechend ihrer Größe zu Wort kommt.

Wir fangen mit der ersten Runde an und beginnen mit Frau Kollegin Lotz von der SPD-Fraktion.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Meine erste Frage geht an die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände. Die Versicherungspflicht im kommunalen Bereich wird mit diesem Gesetz ausgedehnt. Für die Kommunen entstehen dadurch neue Lasten, etwa jährliche Kosten in Höhe von schätzungsweise 150 000 Euro. Wie bewerten Sie das Kosten-Nutzen-Verhältnis, das sich aus dem bürgerschaftlichen Engagement aufseiten der Kommunen ergibt?

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag): Wir haben, um das gleich vorwegzusagen, ein gewisses Problem mit der Kostenschätzung, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegt. Das ist eine Rechnung mit vielen Unbekannten. Sie wissen, dass gerade im Bereich der Unfallversicherung einige wenige besonders kostenintensive Fälle ausreichen können, um eine prozentuale Pro-Kopf-Berechnung über den Haufen zu werfen. Wir befürchten, dass die Kosten im Zweifel deutlich über den zugrunde gelegten 150 000 Euro liegen können.

Sie fragten nach der Relation der Kosten zum Nutzen. Hierzu möchte ich zwei Aspekte anmerken:

Erstens. Wir betrachten diesen Gesetzentwurf als Schließung einer Versicherungslücke, die dadurch entstanden ist, dass das Engagement von Ehrenamtlichen derzeit versicherungsrechtlich unterschiedlich gewichtet wird, auch wenn es sich im Grunde um den gleichen Sachverhalt handelt. Auf der einen Seite stehen unmittelbar im Auftrag der Kommune handelnde Personen; auf der anderen Seite stehen Personen, die über einen Verein vermittelt wurden. Das ist ein typischer Fall. Uns erscheint es plausibel, dass diese Personen hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes gleichgestellt werden.

Zweitens. Die Kommunen in Deutschland sind sehr daran interessiert, das Ehrenamt zu stär-

ken. Ich nenne hier nur das Stichwort „aktive Bürgergesellschaft“. In einer Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes für einen maßgeblichen Teil der Betroffenen sehen wir eine symbolische Tat, die geeignet ist, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu verbessern. Von daher betrachten wir die Kosten-Nutzen-Analyse nicht ausschließlich aus buchhalterischer Sicht.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Ich habe eine Frage an den Deutschen Städtetag. Durch das neue Gesetz können ehrenamtlich Tätige, die in privatrechtlichen Organisationen tätig werden, Versicherungsschutz erlangen, wenn die Kommune privatrechtliche Organisationen mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt. Gleiches gilt, wenn sich die Kommune deren Aktivitäten durch Zustimmung zu Eigenmacht. Wie könnte die Erteilung einer solchen Zustimmung aussehen? Sollte sie nur schriftlich erfolgen oder sollte das Gewohnheitsrecht gelten? Haben Sie eine Vorstellung davon, wie man das justiziabel machen kann?

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag): Dieser Punkt hat uns in der Tat beschäftigt. Wir müssen Vorsorge treffen, damit dieser Versicherungsschutz nicht uferlos in Anspruch genommen wird. Das heißt, der Kreis der Begünstigten muss klar definiert werden, damit das Ganze für die Kommunen berechenbar bleibt. Darum haben wir moniert, dass im Entwurf des Gesetzes lediglich von Zustimmung die Rede ist. Eine solche Zustimmung kann natürlich auch konkludent erfolgen, sie ist nicht an die Schriftform gebunden und kann auch im Nachhinein erteilt werden. Das ist uns zu unpräzise und zu allgemein gehalten.

Wir haben deswegen vorgeschlagen, als Kriterium für die Einräumung eines entsprechenden Versicherungsschutzes neben dem förmlichen Auftrag nur die ausdrückliche vorherige Einwilligung der Kommune vorzusehen. Ich nenne beispielhaft einen alltäglichen Fall: Der Stadtwald wird von dem Verein „Schöner Stadtwald“ gereinigt; die Kommune hat keinen Überblick über diejenigen, die dort tatsächlich tätig sind, und weiß nicht, auf welcher Basis sie tätig sind.

Man benötigt vonseiten der Kommune eine Risikoabschätzung. Das ist unserer Ansicht nach am ehesten möglich, wenn man den sehr allgemein gehaltenen Begriff „Zustimmung“

durch „ausdrückliche Einwilligung“ ersetzt. Dadurch können diese Risiken ausgeschlossen werden.

Abg. **Anton Schaaf** (SPD): Meine Frage richtet sich an die kommunalen Spitzenverbände. Es gibt den Vorschlag, den Kreis der versicherten Personen noch weiter auszudehnen und beispielsweise alle ehrenamtlich Tätigen in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherungen aufzunehmen. Der Versicherungsschutz soll in diesen Fällen von der Satzung des jeweiligen Unfallversicherungsträgers abhängen. Ist dies aus Sicht der Städte und Kommunen wünschenswert und vor allen Dingen finanzierbar?

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag): Es gilt im Grunde dasselbe, was ich bereits gesagt habe. So sehr wir diese Initiative begrüßen, so wichtig ist uns eine korrekte Eingrenzung des Kreises der Begünstigten. Alle Vorschläge, die über den konkreten Gesetzentwurf hinausgehen, müssen sich daran messen lassen, inwiefern sie Klarheit und Transparenz für die Kommunen gewährleisten können. So sehr man das Anliegen als solches begrüßen mag, es geht schlicht darum, Missbrauch zu verhindern. Ein solcher Missbrauch kann entstehen, wenn man keine trennscharfen Kriterien zugrunde legt. Deswegen wäre es uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt lieb, wenn man sich im Rahmen dessen bewegen würde, was die Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen in ihrem Gesetzentwurf vorgelegt haben.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): Ich habe eine Frage an das Kommissariat der deutschen Bischöfe. Die Versicherungspflicht im kirchlichen Bereich wird ebenfalls ausgedehnt. Versichert sind künftig auch Tätigkeiten in privatrechtlichen Organisationen, die im Auftrag oder mit Zustimmung der Kirche erbracht werden. Gibt es bereits Überlegungen, wie die Kirchen diese neuen Möglichkeiten handhaben wollen? Ist dabei an eine einheitliche Empfehlung für die Kirchengemeinden gedacht? Wie wollen Sie das ausgestalten?

SV **Dr. Martin Fuhrmann** (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Beim Verband der Diözesen Deutschlands gibt es Überlegungen,

gewisse Vereinheitlichungen durchzuführen, sprich: Listen mit typischen ehrenamtlichen Tätigkeiten im kirchlichen Sektor zu erstellen. Diese Listen werden natürlich nicht vollständig sein können. Es werden immer wieder unvorhergesehene Fälle eintreten oder Tätigkeiten ad hoc anfallen, die nicht auf dieser Liste stehen. Grundsätzlich will der Verband der Diözesen aber eine zentrale Steuerung erreichen, um den Versicherungsschutz nicht uferlos werden zu lassen und vor allem eine gewisse Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Meine Frage geht an die Vertreter der Kirchen. In welchem Bereich Ihrer Gemeindegarbeit wird sich die Ausweitung des Versicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige auswirken? Welche Folgen und Nutzen sind damit verbunden?

SV **Dr. Martin Fuhrmann** (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Ich darf die Evangelische Kirche in dieser Angelegenheit vertreten. Für beide Kirchen gilt das Gleiche: Nach der bisherigen Rechtslage waren die ehrenamtlich Beschäftigten in den Kirchen grundsätzlich unfallversichert. Die Situation wurde durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das die entsprechende Norm sehr restriktiv ausgelegt hat, allerdings undurchsichtig. Das hatte zur Folge, dass etwa nur die Hälfte der ehrenamtlich Tätigen unfallversichert war. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts waren nur Ehrenamtliche, die im Kernbereich der Kirche tätig waren, in den Versicherungsschutz einbezogen. Dadurch kam es zu schwer nachvollziehbaren Unterscheidungen: Leiter von Jugendgruppen waren, sofern sie außerhalb der Kirche tätig waren, nicht unfallversicherungspflichtig. Wenn sie als Ministranten gleichzeitig im kirchlichen Dienst tätig waren, unterfielen sie dem Versicherungsschutz. Diese Unterscheidung ist weder den unmittelbar tätigen Ehrenamtlichen noch den Rechtsträgern, die die Ehrenamtlichen beschäftigen, vermittelbar.

Der Beseitigung dieser Ungleichbehandlung dient sicherlich die Ergänzung im neuen Gesetzentwurf. Die Kirchen begrüßen insoweit diesen Entwurf und haben an der Formulierung nichts auszusetzen.

Abg. **Karsten Schönfeld** (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Sportbund. Im

Bereich des Sportes wird sich die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung gewählter Ehrenamtsträger vermutlich besonders stark auswirken. Gibt es bereits Vorstellungen, wie der Versicherungsschutz verwaltungsmäßig organisiert werden kann?

SV **Dr. Holger Niese** (Deutscher Sportbund): Die Geschäftsführer der Landessportbünde haben vor kurzem eine Tagung durchgeführt, auf der eine Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die in den nächsten Wochen genau diese Frage gemeinsam mit der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft besprechen wird. Es gibt verschiedene Modelle. Es gibt die Überlegung, das Ganze aus Kostengründen auf die Landessportbünde auszulagern. Den einzelnen Landessportbünden kann die Option eingeräumt werden, alle ehrenamtlichen Funktionsträger in Wahlämtern zu versichern und die Kosten dafür innerhalb des jeweiligen LSB umzulegen. Es gäbe auch die Möglichkeit, dass die Landessportbünde bei den Vereinen anfragen, wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, um darauf aufbauend, Beitragsüberlegungen anzustellen.

Abg. **Peter Dreßen** (SPD): In Ergänzung habe ich noch eine Frage an den Deutschen Sportbund. Werden die gewählten Ehrenamtsträger im Sportbereich, die sich freiwillig versichern, selbst für ihren Versicherungsschutz aufkommen müssen oder gibt es vonseiten des Sportbundes Überlegungen, die Versicherungsbeiträge zu übernehmen bzw. besondere Beiträge zu erheben?

SV **Dr. Holger Niese** (Deutscher Sportbund): Wir gehen davon aus, dass die Versicherten den Beitrag nicht selbst tragen müssen, sondern dass er von dem Verein oder, wie gerade angedeutet, vom Landessportbund übernommen wird. In diesem Fall wird eine Umlage nötig sein.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Meine nächste Frage richtet sich an die Sozialpartner, also an die Vertreter von DGB und BDA. Nach geltendem Recht sind Vertreter von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften bei vielen Tätigkeiten versichert. Halten sie die Erweiterung des gesetzlichen Schutzes über den bestehenden Umfang hinaus für notwendig? Für welche

Personen und Tätigkeiten könnte dies von Nutzen sein?

SVe Marina Schröder (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)): Ich möchte ein paar Anmerkungen zur Ausgangslage bzw. zum derzeitigen Versicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Gewerkschaftsmitglieder machen. Einige Gruppen sind aufgrund ihrer besonderen Tätigkeiten schon bislang versichert. Daneben kann festgehalten werden, dass es bei den Mitgliedsgewerkschaften und beim DGB unterschiedliche, aber insgesamt hinreichende Regelungen gibt. Die betroffenen Personen haben auch schon heute einen Versicherungsschutz, der zum Teil weit - zum Beispiel im Bereich der Sachversicherungen, das heißt der Kompensation von Schäden an Gegenständen, Pkws usw. - über den Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung hinausgeht. Die Gewerkschaften haben ihre ehrenamtlich Tätigen schon gegenwärtig durch Versicherungen abgesichert.

SV Eugen Müller (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)): Nach Auffassung des BDA gibt es derzeit Lücken im Versicherungsschutz für die ehrenamtlich Tätigen in den Arbeitgeberorganisationen: Zum einen greift die gesetzliche Unfallversicherung nur, wenn die Mitarbeit in einem Verbandsgremium sich auf die betriebliche Funktion gründet. Das muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Zum anderen ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn Kommissionen, zum Beispiel in der Tarifpolitik, nur durch Ehrenamtliche besetzt sind. Wir halten es für notwendig, diese Lücken zu schließen.

Auf der anderen Seite ist im SGB VII bereits der Versicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige im Bereich der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern vorgesehen. In diesen Bereichen ist der Versicherungsschutz gegeben. Er müsste nach unserer Auffassung gleichermaßen für die in den Arbeitgeberorganisationen ehrenamtlich Tätigen gegeben sein. Wir plädieren dafür, eine solche Möglichkeit zu schaffen. Sie sollte nicht in § 2, sondern in § 6 SGB VII, als freiwillige Versicherung, verankert werden.

Wir halten das Gesetz für notwendig. In diesem Zusammenhang sagen wir aber ganz deut-

lich, dass wir es für wichtig halten, dass - das gilt nicht nur für die Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeitgeberverbände, sondern für alle, die richtigerweise in den Versicherungsschutz einbezogen werden sollen - kostendeckende Beiträge festgelegt werden, sodass keine Quersubventionierung innerhalb einer Solidargemeinschaft stattfindet.

Abg. Anton Schaaf (SPD): Meine Frage richtet sich an den DGB. Ungeachtet dessen, was Sie soeben beschrieben haben, regt eine Einzelgewerkschaft an, über den vorgesehenen Umfang hinaus jegliche Art gewerkschaftlicher Tätigkeit zu versichern. Wird diese Forderung vom DGB geteilt?

SVe Marina Schröder (DGB): Ich knüpfe an meine vorherigen Aussagen an. Es ist bereits derzeit so, dass über verschiedenste Regelungen, Versicherungskompaktlösungen, Freizeit- und Unfallschutz usw., quasi jede Tätigkeit, die im Freizeitbereich, also ehrenamtlich, für Gewerkschaften, gewerkschaftliche Einrichtungen oder Gremien durchgeführt wird, versichert ist.

Vielleicht noch eine Anmerkung zu den Ausführungen von Herrn Müller: Wir unterstützen die Intention des Gesetzes. Wir sehen aber, dass die in gewerkschaftlichen Funktionen Tätigen keine neu zu erschließende Gruppe im Sinne des neuen bürgerschaftlichen Engagements sind, das man ausdehnen will. Wir sehen, dass es wichtig ist, die versicherungsrechtliche Lücke zu schließen, und würden uns für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung aussprechen.

Abg. Karsten Schönfeld (SPD): Ich richte meine Frage an das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement: Halten Sie die gesetzlich vorgesehenen Erweiterungen für den Versicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter im Hinblick auf die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ für ausreichend? In alter Verbundenheit frage ich dies auch Graf Strachwitz.

SV Dr. Frank Heuberger (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement): Zunächst vielen Dank dafür, dass das Bundesnetzwerk zu dieser Anhörung eingeladen wurde. Das

Bundesnetzwerk ist inzwischen das größte Netzwerk von Organisationen und Institutionen des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland. Ich glaube, wir haben von daher einen ganz guten Überblick über die Absicherung der Engagierten.

Auch wir begrüßen die Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter; das ist gar keine Frage. Gleichwohl gibt es einige Probleme, die ich ganz kurz benennen möchte.

Ich glaube, dass das hier nur ein erster Schritt sein kann und dass ein weiterer folgen muss. Hinsichtlich der Abgrenzung des Kreises der Begünstigten sind noch einige Klarstellungen notwendig. Das Thema „Transparenz und Information“ ist sehr schwierig, weil man aufgrund der Formulierungen der Versicherungswirtschaft nur sehr schwer herausfinden kann, ob man unter eine Regelung fällt oder nicht.

Ich möchte Ihnen ein Beispiel nennen: Wir haben in Deutschland ungefähr 170 aktive Freiwilligenagenturen und Freiwilligenzentren. Es ist sehr schwer, herauszufinden, ob diese unter einen der Punkte - bürgerschaftlich Engagierte in privatrechtlichen Organisationen, die im Auftrag oder mit Zustimmung von öffentlich-rechtlichen Institutionen tätig werden - fallen oder nicht. Das halte ich für eine sehr wichtige Frage. Wie soll in diesem Bereich in Zukunft verfahren werden?

Der zweite Punkt ist, dass auf den großen, zunehmenden Bereich der ehrenamtlich Engagierten, den Kulturbereich, in der Vorlage in keiner Weise abgehoben wird. Ich denke, das wäre sehr wichtig.

Auch glaube ich, dass der unfallversicherungsrechtliche Schutz nur *ein* Bereich ist. Ein wesentlicher anderer müsste dazukommen, steht hier aber nicht zur Debatte, nämlich der der Haftpflichtversicherung. Von daher haben verschiedene Länder auf ihren Ebenen Lösungen in einer Kombination von Sammel-, Haftpflicht- und Unfallversicherungsverträgen angeboten, um diese Lücken der jetzt erweiterten gesetzlichen Unfallversicherung zu schließen. Da ist nach wie vor Einiges zu tun.

Gestatten Sie mir bitte noch eine kurze Anmerkung zum Hinweis des Vertreters des Bundesverbandes der Unfallkassen das Beispiel der Säuberung des Stadtwaldes betreffend.

Nehmen wir an, es würde sich eine Jugendinitiative „Säuberung des Stadtwaldes“ gründen, in der Ausübung dieses Engagements würde etwas passieren und die Initiative hätte vorher keine Einwilligung oder Zustimmung eingeholt. Es wäre ein sehr merkwürdiges Verständnis von bürgerschaftlichem Engagement, wenn man jedes Mal vorher zur zuständigen Stelle gehen und fragen müsste: „Bekommen wir Ihre Einwilligung, uns bürgerschaftlich zu engagieren?“ Das heißt, diese Form von Vorabklärung widerspricht in gewisser Weise dem Geist von bürgerschaftlichem Engagement. Ich bitte Sie sehr, diesen Punkt zu überprüfen.

SV Rupert Graf Strachwitz (Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft): Ich stimme dem, was Herr Heuberger gesagt hat, zu. Auf einen Punkt will ich sehr eindringlich hinweisen. In der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“, in der Herr Schönfeld und ich zusammen mit einigen anderen saßen, hatten wir uns eine weiter gehende Regelung der Unfallversicherung vorgestellt. Für diese hatten wir dort sozusagen gemeinsam gekämpft. Ich habe natürlich ein gewisses Verständnis dafür, dass man die Regelung in irgendeiner Form eingrenzen muss. Aber es bleibt eine undefinierte Zone übrig, die mit der Zustimmung öffentlich-rechtlicher Institutionen gekennzeichnet ist. Das ist in alle Richtungen auslegbar.

Natürlich kann sich ein Verein, der etwas vorhat, von einer öffentlich-rechtlichen Institution vorher eine Zustimmung einholen und die Sache ist erledigt. Das könnte man relativ problemlos organisieren. Es würde mit Sicherheit aber häufig vergessen, sodass dann Probleme auftraten. Es könnten sich aber auch gerade in den Kommunen - sie sind wahrscheinlich in erster Linie betroffen - eine restriktive Handhabung und ein bürokratischer Aufwand einbürgern, der dahin geht, dass alles Mögliche immer erst geprüft und festgestellt werden muss.

Insofern würde ich, wenn man die Regelung eingrenzt, dafür plädieren, dass man die Zustimmungsklausel weiter ausführt und präzisiert, damit Klarheit darüber herrscht, wo der Ermessensspielraum liegt.

Abg. **Gerald Weiß** (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Ich knüpfe mit meiner Frage an

die Frage der Kollegin Lotz an die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände an und frage ergänzend.

Sie sagen, dass es hier um das Schließen einer Versicherungslücke geht, wodurch Kosten verursacht werden. Diese nähmen Sie hin, weil Ihnen die Sache wichtig sei. Allerdings gibt es heute Rahmenverträge, die die Kommunen finanziell günstiger stellen, als es bei der angestrebten gesetzlichen Regelung der Fall wäre. Ich denke an Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hessen. Durch die geplante gesetzliche Regelung würde diesen Rahmenverträgen die Grundlage entzogen. Wenn ich Ihre Stellungnahme richtig verstanden habe, bezweifeln Sie sogar die verfassungsrechtliche Regelungskompetenz des Bundes und würden, falls es zu einer bundesgesetzlichen Regelung kommt, mindestens auf einer Öffnungsklausel bestehen, die die Länder berechtigt, eigene rahmenvertragliche Regelungen zu treffen.

Könnten Sie uns zu diesem Komplex - ich nenne ihn einmal Vorfahrt für Landesregelungen, die für die Kommunen günstigere Bedingungen schaffen - ergänzend etwas sagen?

SV Dr. Helmut Fogt (Deutscher Städtetag): Die Antwort haben Sie mir in Teilen fast vorgezogen. Gerade die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sind zunehmend restriktiv, was Bundesregelungen im Verhältnis zu möglichen alternativen Länderregelungen betrifft. Vor diesem Hintergrund bewegen wir uns; das ist gar keine Frage. Deshalb ist der Umstand, dass wir in den von Ihnen genannten drei Ländern Regelungen haben, die gerade für die Kommunen außerordentlich günstig sind, weil sie pauschale Regelungen für den Bereich Haftpflicht- und Unfallversicherung darstellen, besonders zu würdigen. Wir können im Grunde kein Interesse daran haben, hinter diese Landesregelungen zurückzufallen.

Wenn ich richtig informiert bin, gibt es im Moment Überlegungen im Land Nordrhein-Westfalen, auch entsprechende Landesregelungen zu treffen, die aber bereits mit Blick auf die hier verhandelte Bundesregelung zurückgestellt werden. Das kann nicht in ihrem Sinne sein. Wir haben deswegen gefordert, dass in die gesetzliche Regelung eine Öffnungsklausel im Sinne eines Ländervorbehalts eingefügt wird, die rahmenvertragliche Regelungen der Länder vorrangig berücksichtigt. Das ist insge-

samt vernünftig, wenn man dabei das gemeinsam angestrebte Ziel einer Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes für das Ehrenamt nicht aus den Augen lässt.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): In der schriftlichen Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege war besonders ein Punkt genannt worden, zu dem ich die Sachverständigen, die sich bei diesem Thema berufen fühlen, darum bitte, Stellung zu nehmen. Dort wurde darauf hingewiesen, dass für ehrenamtlich Tätige in Organisationen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege in Teilen bereits eine Versicherungspflicht besteht. Jetzt aber käme es durch das geplante Gesetz zu einer Erweiterung, die im Hinblick auf eine mögliche freiwillige Versicherung zu Zweifelsfällen führen könnte. Ich frage an dieser Stelle den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften: Sehen Sie hier ein Problem und ist eine etwas präzisere Abgrenzung erforderlich?

SVe Dr. Renate Colella (Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG)): Aus unserer Sicht ist das nicht erforderlich. Die Regelung in § 2 Abs. 4 Nr. 9 SGB VII ist vorrangig vor einer möglichen Versicherung kraft Satzung bzw. einer freiwilligen Versicherung.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Die Frage ist, ob es an dieser Stelle abweichende Positionen unter den anwesenden Sachverständigen gibt. Wenn ja, wäre es gut, wenn sich diese jetzt melden würden.

SVe Gertrud Tacke (Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)): Ich bin hier für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und vertrete also alle Wohlfahrtspflegeverbände. Wir haben bisher in der freien Wohlfahrtspflege über den § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII alle ehrenamtlich Tätigen, also alle gewählten Ehrenamtsträger und sonstig unentgeltlich Tätigen in der Wohlfahrtspflege, unfallversichert, und zwar pflichtversichert. Wir haben bei der zuständigen Berufsgenossenschaft - das ist die BGW, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege - eine Satzungsregelung, die es ermöglicht, diese Personen beitragsfrei zu versichern.

In den jeweiligen Beitragsmeldungen wird die Zahl der jeweils ehrenamtlich Tätigen der Berufsgenossenschaft gemeldet.

Durch die Neuregelung in § 6 SGB VII, wonach sich gewählte Ehrenamtsträger zukünftig freiwillig versichern können sollen, was wir durchaus begrüßen, befürchten wir, dass die gewählten Ehrenamtsträger aus unseren Organisationen von § 6 SGB VII erfasst werden. Der Gesetzesbegründung haben wir entnommen, dass § 135 Abs. 7 SGB VII die Konkurrenz zwischen der freiwilligen Versicherung nach § 6 SGB VII und der Pflichtversicherung nach § 2 SGB VII anhand der Tätigkeit auflöst. Die Zuordnung zu einer Versicherungsart erfolgt also über die Tätigkeit. Dadurch wird im Prinzip der Vorrang der Pflichtversicherung vor der freiwilligen Versicherung aufgehoben.

Das ist für uns schwierig. Der Hinweis auf § 135 SGB VII hilft uns nicht weiter. Wir würden es deshalb sehr begrüßen, wenn in § 6 SGB VII aufgenommen würde, dass die bereits nach § 2 Abs. 1 SGB VII Pflichtversicherten davon nicht erfasst sind. Dann hätten wir eine klare Regelung und wir würden auch nicht hinter den jetzigen Status quo zurückfallen. Wir müssten auch nicht befürchten, dass es in der Zukunft damit Probleme gibt.

Abg. **Verena Butalikakis** (CDU/CSU): Ich gehe über zum Themenbereich der Finanzen und möchte den Deutschen Städtetag fragen. In der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände sind höhere Zahlen genannt worden als in Ihrer Antwort, die Sie gerade Frau Kollegin Lotz in diesem Zusammenhang gegeben haben. Es wird auf die Rahmenverträge verwiesen, die mit Summen hinterlegt sind, und darauf, dass der Bundesverband der Unfallkassen durchaus schon Berechnungen - über das Zahlenmaterial kann man streiten - angestrengt hat. Ich gehe davon aus, dass die kommunalen Spitzenverbände schon eigene Berechnungen angestellt haben, in welcher Höhe die Kosten über den angegebenen 150 000 Euro liegen könnten.

Ich hätte gern ein Beispiel: Was heißt es für eine Kommune tatsächlich, eine bestimmte Aktion nach dem vorliegenden Gesetzentwurf versichern zu müssen? Könnten Sie bitte eine konkrete Schätzung nennen? Ich weiß, dass das sehr schwierig ist. Aber die Anhörung hat bisher gezeigt, dass es im Zweifel eher um die

Frage geht, wie die Zustimmungsklausel vereinfacht werden kann; von der Praxis her kann ich das gut verstehen. Aber das würde auch heißen, dass der Kreis der davon Betroffenen vergrößert würde. Dadurch kann das finanzielle Risiko der Kommunen erhöht werden.

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag): Frau Abgeordnete, ich würde die beiden Punkte gern getrennt halten. Das eine ist die Finanzierungsfrage, das andere die Frage der Abgrenzung. Ich will das gern begründen.

Wir haben unsererseits lediglich nachvollzogen, was der Bundesverband der Unfallkassen an rechnerischen Überlegungen angestellt hat und was die Bundesregierung dem Gesetzentwurf zugrunde gelegt hat. Danach haben wir im Bereich Ehrenamt in bestimmten Unfallkassen bisher insgesamt eine Zahl von 50 bis 60 Fällen pro Jahr. Danach hat man eine Prozentzahl, wie viele Fälle aufgrund der Neuregelung dazukämen, errechnet. Diese liegt bei 20 bis 30 Prozent. Ob es 20 oder 30 Prozent werden, ist schon einmal die erste Unsicherheit.

Danach hat man die bisherigen Kostenschätzungen pro Kopf zugrunde gelegt und mit dieser Prozentzahl den besagten Betrag von 150 000 Euro ausgerechnet. Keiner der Beteiligten wird bestreiten, dass es auch gut der doppelte oder vielleicht der dreifache Betrag werden kann. Ich sagte einleitend, dass Sie in diesem Bereich grundsätzlich mit dem Risiko konfrontiert sind, dass Ihnen ein einzelner besonders schwerwiegender Fall diese Kalkulation sofort über den Haufen werfen kann. Selbstverständlich gibt es Konstellationen, in denen man sich unschwer einen Schadensfall in Millionenhöhe ausrechnen kann. Wir haben davon abgesehen, modellhaft etwas anderes zugrunde zu legen. Wir können es vom Ansatz her nachvollziehen. Wie gesagt, es ist aber eine sehr grobe Schätzung mit vielen Unsicherheiten.

Das andere ist die Frage der Eingrenzung. Wir halten die Eingrenzung nicht nur deswegen für notwendig, weil sie Kosten sparend sein könnte, sondern auch, weil die bisher geplante Regelung von den Fallkonstellationen her unsinnig ist. Grundsätzlich kommen Vereine wie der ADAC als Nutznießer einer solchen Regelung in Betracht. Wir wollen keinen Bürokratismus fördern, aber wir haben das Bedürfnis, dass

Fälle ausgeschlossen werden, bei denen jemand im Nachhinein sagen kann, dass er an einer Aktion beteiligt war, dort einen Schaden erlitten hat und er deswegen dafür gern entschädigt oder unfallversicherungsrechtlich entsprechend gestellt werden möchte.

Wir haben selbstverständlich auch das Problem, dass die verantwortliche Kommune eine gewisse Risikoschätzung vornehmen muss. Es geht nicht immer nur um den Stadtwald. Das Risiko, dass jemandem ein Ast auf den Kopf fällt, ist überschaubar. Aber zu den Fallkonstellationen, die wir bekommen haben und die man sich gut vorstellen kann, gehört die Restauration eines städtischen Denkmals. Das Risiko, dass jemand dabei herunterfällt, ist nicht von der Hand zu weisen. In solch einem Fall möchte man schon gern wissen, wer wo hinaufsteigen will und welchen Sicherheitskriterien dies unterliegt. Das ist ganz normal und hat nichts damit zu tun, dass wir Bürokratismus fördern wollen. Ganz im Gegenteil: Das ehrenamtliche Engagement soll gerade durch ein Minimum an Vorkehrungen versehen sein. Aber in diesem Punkt muss man im Interesse der Betroffenen konsequent sein.

Abg. **Michael Hennrich** (CDU/CSU): Auch ich habe eine Frage an den Deutschen Städtetag. Für den Deutschen Städtetag gilt aus nachvollziehbaren finanziellen Gründen der Grundsatz: Vorrang hat ein Versicherungsschutz, der aus privaten Mitteln oder aus Mitteln des Vereins gezahlt wird. Würden Sie es begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Unfallversicherungspflicht für Vereine einführt und die Kommunen verpflichtet würde, bei Bedürftigkeit der Vereine einen Teil der Beiträge zu übernehmen?

SV **Dr. Helmut Fogt** (Deutscher Städtetag): Das ist eine Abwägung, die nicht direkt wir zu treffen haben. Selbstverständlich würden wir es begrüßen, wenn die Kommunen zumindest nur subsidiär eine Verpflichtung eingehen müssten. In diesem Fall sind ja nicht wir, sondern die Unfallkassen die unmittelbar Verpflichteten. Als einer der Träger sind wir aber natürlich an einer Begrenzung des Kostenaufwuchses interessiert. Alles, was zu einer Begrenzung beitragen kann, wird sicherlich von uns begrüßt.

Abg. **Jens Spahn** (CDU/CSU): Ich habe eine grundsätzliche Frage an den DGB, an die BDA und an den HVBG mit der Bitte um eine kurze Antwort: Sollte der Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige eher über Steuermittel oder über Beitragsmittel finanziert werden?

SVe **Marina Schröder** (DGB): Ich muss zugeben, dass das eine sehr überraschende Frage ist. Ich denke, eine Finanzierung über Beitragsmittel wäre der geeignete Weg.

SV **Eugen Müller** (BDA): Für uns steht eindeutig fest, dass eine Versicherung Ehrenamtlicher von denjenigen getragen werden muss, die für diese Versicherung zuständig sind, also die Vereine, die Kirchen, die Organisationen oder die Arbeitgeberverbände, wahrscheinlich auch die Gewerkschaften. Dafür können natürlich nur Beitragsmittel und nicht Steuermittel in Betracht kommen. Die Beiträge müssen, wie gesagt, kostendeckend sein.

SVe **Dr. Renate Colella** (HVBG): Auch aus Sicht des Hauptverbandes ist es eindeutig vorzuziehen, das über Beitragsmittel zu finanzieren. Der Auftraggeber, der ein ehrenamtliches Engagement in Anspruch nimmt, sollte auch die Kosten für die Versicherung tragen.

Abg. **Wolfgang Zöllner** (CDU/CSU): Ich habe eine Nachfrage an den Deutschen Sportbund. Sie haben vorhin in Ihrer Antwort gesagt, Sie könnten sich vorstellen, dass all diejenigen, die ein Wahlamt innehaben, zum Kreis der Begünstigten gehören. Besteht nicht gerade bei Sportvereinen die Gefahr, dass beispielsweise diejenigen, die als Betreuer die Jugendabteilungen auswärts begleiten, eines wesentlich höheren Unfallschutzes bedürfen?

SV **Dr. Holger Niese** (Deutscher Sportbund): Dieser Gesetzentwurf beinhaltet eine Beschränkung auf gemeinnützige Organisationen, Wahlämter und durch Satzung vorgesehene offizielle Ämter. Das ist - Sie deuten das an - nur ein kleiner Teil der Tätigkeiten, für die ein Unfallversicherungsschutz in Betracht kommt. Bei den Sportorganisationen kann man sich sowohl eine allumfassende als auch eine beschränkte Erweiterung vorstellen. Es gibt bestimmte Personengruppen, die man gerne in

diese Regelung einbeziehen würde; Sie haben ein paar genannt. Wir hätten uns eine Ausweitung durchaus vorstellen können. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht - wie so häufig - eine typische Kompromisslösung, die vielleicht nur einen Einstieg darstellt und eine spätere Erweiterung erfordert. Wir sind für den Moment relativ zufrieden, auch wenn es durchaus Personengruppen gibt, auf die die Regelungen ausgeweitet werden könnten bzw. sollten.

Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Ich frage den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Hinblick auf den vom Land Nordrhein-Westfalen im Bundesrat gestellten Antrag, der sich mit der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Unfallkassen und gewerblichen Berufsgenossenschaften befasst: Macht es nach Ihrer Meinung Sinn, das Gesetzgebungsverfahren, bei dem es um die unfallversicherungsrechtliche Absicherung Ehrenamtlicher geht, mit dieser Frage, die einen anderen Bereich betrifft, zu befrachten?

SVe Dr. Renate Colella (HVBG): Aus unserer Sicht würde es das Gesetzgebungsverfahren, das bereits sehr weit gediehen ist, mit einer sehr komplexen Frage völlig überfrachten, die inhaltlich überhaupt nichts mit dem Gesetzentwurf zu tun hat und deren Einbeziehung sehr wahrscheinlich zu einer eminenten Verzögerung des Verfahrens führen würde.

SV Eugen Müller (BDA): Wir sehen das Gesamtprojekt durch diesen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der Tat etwas in Gefahr, wenn das Gesetz zum vorgesehenen Zeitpunkt, also zum 1. Januar 2005, in Kraft treten soll. Wir benötigen noch, um dieses Gesetz umzusetzen, Satzungsregelungen für die betroffenen Berufsgenossenschaften. Schon deshalb ist die Zeitspanne sehr knapp. Wir plädieren daher sehr dafür - schon im Interesse des ursprünglichen Zieles des Gesetzes, nämlich Ehrenamtliche besser zu versichern -, darauf zu verzichten.

Wir sind aber auch inhaltlich gegen diesen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, weil er die Zuständigkeitsbereiche der Unfallkassen der öffentlichen Hand und der gewerblichen

Berufsgenossenschaften in sehr erheblichem Maße tangiert. Wir meinen, dass die Argumente, die angeführt werden, nicht tragfähig sind. Wir sind der Auffassung, dass die betroffenen Betriebe im Bereich der öffentlichen Versorgung, der Reinigung und der Bildungseinrichtungen bei einer Berufsgenossenschaft versichert sein sollten. Sie sollten nicht, wie es in dem Antrag vorgesehen ist, wahlweise entweder in der öffentlichen Unfallkasse oder bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften versichert sein. Auch Unternehmen, die sich teilweise oder überwiegend unter dem Einfluss der öffentlichen Hand befinden, werden im Wettbewerb mit privaten Unternehmen tätig. Daher sollten auch sie bei einer Berufsgenossenschaft versichert sein.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften müssen auch den Lastenausgleich innerhalb der Berufsgenossenschaften finanzieren. Er macht rund 10 Prozent der Gesamtausgaben aus und kommt jetzt vor allen Dingen den Berufsgenossenschaften im Bergbau, in der Binnenschifffahrt und seit kurzem auch den Berufsgenossenschaften in der Bauwirtschaft zugute. Es ist gar nicht einzusehen, warum andere Unternehmen, die auf dem gleichen Felde tätig sind, davon entlastet werden sollen. Deshalb sind wir der Meinung, dass auch die bisherigen Unfallkassen der Post, der Telekom und der Bahn in diesen Lastenausgleich einbezogen werden sollten.

Es geht also unseres Erachtens darum - auch das Ziel der Prävention spricht dafür, es so zu machen -, dass vergleichbare Tätigkeiten bei einem Versicherungsträger branchenorientiert versichert werden.

Wenn hinter dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen die Überlegung steht - das schimmert ja durch -, die Substanz der Unfallkassen der öffentlichen Hand auf Dauer zu sichern, dann spricht meines Erachtens nichts dafür, das auf diese Weise zu tun. Man sollte vielmehr im Bereich der Unfallkassen der öffentlichen Hand wie bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften einen Fusionsprozess zur Optimierung der Struktur einleiten. Es gibt noch immer mehr als 30 solcher Unfallkassen. Im Vergleich dazu gibt es ab dem kommenden Jahr 27 gewerbliche Berufsgenossenschaften. Daher ist unser Petitum, diesen Antrag abzulehnen und stattdessen - entsprechend dem, was der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den gewerblichen Berufsgenossenschaf-

ten aufgegeben hat - einen Fusionsprozess in die Wege zu leiten. Die Selbstverwaltung ist dabei, dies für den Bereich der Unfallkassen der öffentlichen Hand umzusetzen.

Abg. Andreas Storm (CDU/CSU): Ich habe eine Nachfrage an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zum Antrag des Freistaates Bayern, der im Bundesrat mehrheitlich Zustimmung gefunden hat und der als einen Kernpunkt die Forderung enthält, die ehrenamtliche Tätigkeit in Gremien und Kommissionen von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung abzusichern. Sie fordern stattdessen entweder eine Pflichtversicherung oder zumindest die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung. Welche Probleme befürchten Sie, wenn man im Sinne des Freistaates Bayern auf die Absicherung verzichten würde?

SVe Dr. Renate Colella (HVBG): Aus unserer Sicht erfolgt die Tätigkeit der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen in der Bundesrepublik sehr wohl im allgemeinen Interesse. Deswegen sollten auf jeden Fall auch Ehrenamtliche dieser Organisationen in den Unfallversicherungsschutz einbezogen werden, um sie mit den Ehrenamtlichen anderer Organisationen gleichzustellen. In welcher Form sie einbezogen werden sollen, ist primär Sache der betroffenen Organisationen. Eine Einbeziehung halten wir auf jeden Fall für notwendig.

Abg. Birgitt Bender (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne auf die Zustimmungsklausel zurückkommen. Wir haben bereits eine Kritik von den kommunalen Spitzenverbänden gehört. Ich frage den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das Kommissariat der deutschen Bischöfe, das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und das Maecenata Institut: Sehen Sie darin ein Problem? Was schlagen Sie gegebenenfalls vor?

SVe Dr. Renate Colella (HVBG): Der Antrag des Freistaates Bayern geht aus unserer Sicht zu weit, da er die Anerkennung auf diejenigen Tätigkeiten, die im Auftrag ausgeführt werden, begrenzt. Bürgerschaftliches Engagement - es wurde hier heute schon gesagt - hat sehr viel mit Eigeninitiative und eigenem Antrieb zu

tun; eine Auftragsituation kann nicht immer eindeutig festgestellt werden. Andererseits schließen wir uns der Meinung an, dass die Formulierung „oder mit Zustimmung“ vielleicht zu unpräzise ist; denn eine Zustimmung kann auch eine nachträgliche Genehmigung sein. Es könnte zu Zustimmungen aus Gefälligkeit kommen, was eine Klärung für uns sehr schwierig machen würde. Deswegen ist unsere Vorstellung, dass man die Formulierung „mit vorheriger Einwilligung“ verwendet.

SV Dr. Martin Fuhrmann (Kommissariat der deutschen Bischöfe): Wir halten eine nachträgliche Zustimmung für durchaus sinnvoll. Wir halten jedoch eine schriftliche Zustimmung für sinnvoller; eine mündliche Zustimmung sollte nicht ausreichen. Eine vorherige Genehmigung würde wahrscheinlich nicht alle Fälle erfassen. Deswegen sollte auch eine nachträgliche Zustimmung, jedoch in Schriftform, in Betracht kommen.

SV Dr. Frank Heuberger (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement): Ich hatte schon eingangs genau zu diesem Punkt kurz Stellung genommen. Wir glauben, dass die Formulierung „mit vorheriger Einwilligung“ wirklich zu eng gefasst ist. Es entspricht sehr wenig dem Geist bürgerschaftlichen Engagements, vor allem nicht dem Geist der unzähligen kleinen Gruppen etwa im Umwelt- oder Kulturbereich. Natürlich muss eine nachträgliche Zustimmung möglich sein. Wir haben bisher nicht darüber debattiert, ob sie in mündlicher oder in schriftlicher Form erfolgen sollte. Wir sind aber auf jeden Fall der Meinung, dass eine nachträgliche Zustimmung möglich sein muss.

SV Rupert Graf Strachwitz (Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft): Bürgerschaftliches Engagement ist von der Natur der Sache her spontan und, wenn man so will, bis zu einem gewissen Grade auch chaotisch. Das heißt, die Handlungsmaximen unterscheiden sich von vornherein. Man kann dieses Engagement relativ schwer an bürokratischen Erfordernissen ausrichten.

Durch die Zustimmungsregelung wird ein Teil der Organisationen gegenüber anderen begünstigt. Für die etwas älteren, größeren Organisationen ist es nämlich nicht besonders schwie-

rig, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu finden, die ihrem Handeln zustimmt, während sich das für die neuen, besonders spontanen, oftmals besonders wünschenswerten Initiativen sehr viel schwieriger darstellt, schon weil sie sich oft in irgendeiner Form gerade gegen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften richten. Man muss sehen, dass es hier zu einer wirklichen Ungleichbehandlung kommen kann.

Ich möchte mich jetzt gar nicht unbedingt festlegen, ob die Zustimmung vorher oder nachher erteilt werden kann. Es ist natürlich die weitergehende und daher wünschenswerte Lösung, wenn die Zustimmung auch nachher erteilt werden kann. Wichtiger finde ich, dass Kriterien entwickelt werden, die festlegen, wann die Zustimmung überhaupt erteilt werden kann. Ohne solche Kriterien ist nämlich der Willkür von Entscheidungsträgern in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften Tür und Tor geöffnet.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften schlägt vor, den bereits heute pflichtversicherten gewählten Ehrenamtlichen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege eine ergänzende, höhere Versicherung zu ermöglichen. Er begründet das mit dem Ziel der Gleichbehandlung dieser Personengruppe und der zukünftig freiwillig Versicherten. Wie sehen Sie das?

SVe **Gertrud Tacke** (DPWV): Aus unserer Sicht gibt es dafür keinen Bedarf, weil die gesetzliche Unfallversicherung bereits über § 2 Abs. 1 Nr. 9 geregelt wird. Eine Höherversicherung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, auch nicht für die gewählten Ehrenamtsträger.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine weitere Frage an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Sie fordern im Gesetzestext die Klarstellung, dass bei gewählten Ehrenamtlichen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege die Pflichtversicherung vorrangig greift. Können Sie uns bitte erläutern, warum Sie das für notwendig halten?

SVe **Gertrud Tacke** (DPWV): Ich habe schon vorhin versucht, das zu erläutern. Es ist - das gebe ich zu - etwas kompliziert. Die geplante Regelung in § 6 SGB VII besagt schlicht und ergreifend, dass gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen zukünftig freiwillig zu versichern sind. § 2 Abs. 1 SGB VII enthält Tatbestände für eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung. Während für die Sozialversicherung allgemein die Regelung gilt, dass die Pflichtversicherung grundsätzlich den Vorrang vor der freiwilligen Versicherung hat, haben wir hier das Problem, dass wir zwei Tatbestände formuliert haben: Der erste Tatbestand nach § 6 betrifft gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen und besagt, dass sie zu den freiwillig Versicherten gehören. Der zweite Tatbestand nach § 2 betrifft die ehrenamtlich Tätigen im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege. Die Konkurrenzregelung in § 135 SGB VII löst dies nicht eindeutig zugunsten der Pflichtversicherung auf. Das ist unser Problem. Wir möchten, dass die Pflichtversicherung für die bei uns tätigen Ehrenamtlichen und auch für die gewählten Ehrenamtsträger erhalten bleibt. Unsere Befürchtung ist, dass es in diesem Zusammenhang zu Unklarheiten kommt.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement. Die Fachausschüsse des Bundesrates fordern die Streichung der freiwilligen Versicherung von gewählten Ehrenamtlichen in gemeinnützigen Vereinen und schlagen vor, dass es stattdessen zu Satzungsregelungen kommen sollte. Wie sehen Sie das?

SV **Dr. Frank Heuberger** (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement): Ich muss sagen, dass das Bundesnetzwerk dazu noch keine Position hat.

Abg. **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich frage den Paritätischen Wohlfahrtsverband und das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement: Halten Sie eine Öffnungsklausel für die Länder, wie sie Herr Kollege Weiß gerade in seiner Frage skizziert hat, überhaupt für sinnvoll? Welche Probleme könnten sich aus Ihrer Sicht daraus ergeben?

SVe **Gertrud Tacke** (DPWV): Ich habe dazu zurzeit leider keine Position.

SV **Dr. Frank Heuberger** (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement): Ich denke, dass eine solche Öffnungsklausel wünschenswert ist, und zwar aus folgenden Gründen: In der bisherigen Diskussion konnten die Regelungen der Länderversicherungen von den Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch nicht deutlich abgegrenzt werden.

Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, der den wesentlichen Unterschied verdeutlicht. Alle Vereinigungen, die unter die Regelungen für die gesetzliche Unfallversicherung fallen, sind, soweit ich das im Gesetzentwurf erkennen kann, rechtlich selbstständige Organisationen. Der entscheidende Punkt ist: Wir sehen, dass es seit Mitte der 70er-Jahre - Herr Graf Strachwitz hat das schon ausgeführt - im ehrenamtlichen Bereich eine Entwicklung gibt, die im Grunde genommen im Übergang vom Begriff des Ehrenamts zum Begriff des bürgerschaftlichen Engagements deutlich wird. Es sind sehr viele kleine Gruppen, Initiativen, Projekte und die gesamte Selbsthilfe- und Initiativbewegung entstanden, die sich in Abgrenzung zu den großen, etablierten Vereinen und Verbänden entwickelt haben. Oftmals treten sie als Initiativen in einer rechtlich nicht selbstständigen Form zeitlich begrenzt auf.

Die Länderversicherungen gewähren genau diesen Gruppen und Initiativen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Soweit ich sehe, greift bei ihnen auch die Erweiterung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes nicht. Deshalb sind solche Länderzusatzlösungen zur Schließung noch bestehender Versicherungslücken notwendig und sinnvoll.

Abg. **Birgitt Bender** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und den Bundesverband der Unfallkassen. Was sagen Sie zu dem Vorschlag des Bundeslandes Bayern, Kinder in Tageseinrichtungen, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten von Kompensationszahlungen auszuschließen?

SVe **Dr. Renate Colella** (HVBG): Ein rechtlicher Ausschluss von Kompensationsleistungen ist aus Sicht der Unfallversicherung insofern generell problematisch, als Rentenzahlungen nicht nur Erwerbsverlust kompensieren, sondern auch Körperschäden ausgleichen sollen. Darauf kann in keinem Fall verzichtet werden.

SV **Roman Finkenzeller** (Bundesverband der Unfallkassen): Ich kann mich im Grundsatz der Äußerung von Frau Dr. Colella anschließen. Es geht darum, auch den immateriellen Schaden, der in der Person eines Kindes oder eines Jugendlichen auftritt - gerade in der Entwicklungsphase ist dieser Schaden nicht unbedeutend -, zu kompensieren. Wir würden uns sonst in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Schadenersatzprinzip der gesetzlichen Unfallversicherung begeben. Insofern ist es sicher problematisch, wenn während der gesamten Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung der Rentenanspruch ruhen soll. Er soll ja nicht gänzlich beschnitten werden.

Das Recht der Versichertenrenten in der Unfallversicherung ist durchaus reformbedürftig, zumindest überprüfungsbedürftig. Dazu gibt es eine Reihe von Anregungen, die in der nächsten Zeit zu Ergebnissen führen können. Wir sprechen uns deshalb dagegen aus, für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen vorab eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Das sollte im Gesamtzusammenhang geschehen.

Abg. **Dr. Heinrich Kolb** (FDP): Heute Morgen in der Anhörung ist schon davon die Rede gewesen, dass kostendeckende Beiträge erhoben werden müssen, um eine Subventionierung durch andere Mitglieder der Unfallversicherung auszuschließen. Zumindest Herr Müller von der BDA hat das gesagt.

Herr Müller, Sie haben aber bisher keine Zahlen genannt. Vielleicht können Sie konkretisieren, wie hoch der Beitrag sein müsste. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat Zahlen vorgelegt: 2 bis 3 Euro. Ist das aus Ihrer Sicht realistisch?

Ich bitte auch den Bundesverband der Unfallkassen und den HVBG um eine kurze Stellungnahme, welche Beitragshöhe zu erwarten ist. Wenn es im Januar losgehen soll, müsste

man jetzt schon Vorberechnungen durchgeführt haben.

SV Eugen Müller (BDA): Die Festlegung eines kostendeckenden Beitrages im Vorhinein stößt natürlich auf einige Schwierigkeiten. Daher wird man für das erste Jahr sicherlich einen Schätzwert zugrunde legen und dann anhand der tatsächlich eingetretenen Unfälle feststellen müssen, ob er zutreffend war oder nicht. In der gesamten Unfallversicherung gibt es ja ein System der nachträglichen Umlage; die Beitragszahler werden entsprechend den entstandenen Kosten herangezogen.

Der Betrag von 3 Euro pro Versichertem und Jahr, der offensichtlich aus dem Bereich der Verwaltungs-BG genannt worden ist, ist ein relativ überschaubarer Betrag. Man kann damit beginnen und nach einem Jahr feststellen, ob dieser Beitrag die Kosten gedeckt hat. Aus unserer Sicht ist wichtig, dass hier keine Quersubventionierung stattfindet.

SV Roman Finkenzeller (Bundesverband der Unfallkassen): Wir sind bei unseren Berechnungen - ich darf auf die Übersicht unseres Schreibens an den Ausschussvorsitzenden vom 3. September verweisen - davon ausgegangen, dass derzeit etwa 1,2 bis 1,3 Millionen Personen als Ehrenamtliche im Kommunal- und Landesbereich - da sind der gewerbliche Bereich und auch der Bereich des Bundes ausgeschlossen - unfallversichert sind. Die Aufwendungen für Neufälle betragen seit Jahren durchschnittlich etwa 500 000 bis 600 000 Euro. Die lang laufenden Rehabilitationskosten und Rentenlasten sind damit allerdings nicht erfasst. Wenn man von den Neufällen ausgeht und sie ins Verhältnis zur Zahl der Versicherten setzt, kommen auch wir - da darf ich auf die mittlere Spalte verweisen - auf einen Durchschnittsbeitrag von 2,50 Euro pro Jahr und Versicherten.

Das sind keine exakten Zahlen; das können sie auch nicht sein. Aber sie basieren auf den Angaben, die wir für die bereits versicherten Ehrenamtlichen zuverlässig verbuchen. Wir wissen alle nicht, wie sich das Risiko der neuen Personengruppe, die jetzt einbezogen werden soll, gestalten wird. Das werden zum Teil andere Tätigkeiten sein, als wir sie im Bereich des bisher versicherten Ehrenamtes kennen.

Aber das sind die einzigen Zahlen, auf die wir zurückgreifen können.

Wir haben völlig unabhängig voneinander gerechnet. Wenn die Verwaltungs-BG zu einer etwas höheren Summe kommt, ist das durchaus realistisch.

Sve Dr. Renate Colella (HVBG): Die genannten Beträge sind Schätzungen. Die tatsächlichen Kosten werden davon abhängen, wie viele Versicherte und wie viele Leistungsfälle gemeldet werden. Entscheidend ist, die Gruppe der Ehrenamtlichen getrennt zu beobachten und die Beiträge kontinuierlich anzupassen. Man kann aber heute noch keine Prognose wagen, welche Entwicklung sie nehmen werden.

Abg. Ina Lenke (FDP): Ich habe eine Frage an den Bundesverband der Unfallkassen, an das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und an Graf Strachwitz vom Maecenata-Institut. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände äußerte in ihrer Stellungnahme, dass die vorgesehene Bundeslösung die rahmenvertraglichen Regelungen zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes ehrenamtlich Tätiger in einzelnen Bundesländern konterkariere. Was halten Sie von dieser Auffassung?

SV Roman Finkenzeller (Bundesverband der Unfallkassen): Ich gehe davon aus, dass die Landesregelungen gemeint sind, die Länder wie Rheinland-Pfalz und Hessen getroffen haben.

Bereits der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ist sehr weit reichend und tief gestaffelt. Er wird von diesen Landesregelungen zumindest theoretisch erfasst. Sie laufen also zum großen Teil leer, weil bereits gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Es geht ja darum, Lücken zu schließen, wie eingangs festgestellt worden ist.

Die Qualität des Unfallversicherungsschutzes lässt sich überhaupt nicht vergleichen. Den landesrechtlichen Regelungen liegen Gruppenunfallversicherungen zugrunde, die teilweise Leistungseinreden bei Mitverschulden oder Selbstverschulden eines Unfalles vorsehen. Einen solchen Leistungsausschluss kennt die

gesetzliche Unfallversicherung überhaupt nicht. Auch die übrigen Leistungen sind nicht vergleichbar. Die gesetzliche Unfallversicherung trägt - auch zur Entlastung von Kranken- und Rentenversicherung - die Rehabilitationskosten. Solche Kosten sind nicht Gegenstand dieser Verträge. Auch bei den Invaliditätsschädigungen oder - wie wir sagen würden - Versichertenrentensummen sind ganz erhebliche Unterschiede - in der gesetzlichen Unfallversicherung nach oben - zu verzeichnen. Von der Qualität des Versicherungsschutzes her kann man hier einen Vergleich sicherlich nicht vornehmen.

SV Dr. Frank Heuberger (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement): Ich kann meinem Vorredner zustimmen. Man muss in der Tat einen Qualitätsunterschied zwischen privater und gesetzlicher Unfallversicherung feststellen. Gleichwohl sind die Länderregelungen ganz und gar nicht obsolet. Nach wie vor gibt es große Versicherungslücken. Für sehr viele Fälle - gerade bei den vielen kleinen, rechtlich unselbstständigen Initiativen und Projekten - besteht keine gesetzliche Unfallversicherung. Von daher greifen die Länderregelungen sehr wohl. Sie senden auch ein wichtiges politisches Signal an diese Gruppen.

NRW schließt gerade einen solchen Vertrag ab; in der Senatskanzlei Berlin werden entsprechende Überlegungen angestellt. Es ist wünschenswert, dass der privatrechtliche Unfallversicherungsschutz schrittweise verbessert wird, zum Beispiel im Hinblick auf eine Einbeziehung von Rehabilitationsmaßnahmen etc. In der privaten Unfallversicherung gibt es keine Rentenzahlungen. Invaliditätsleistungen werden durch Einmalzahlungen abgegolten.

Obwohl der Leistungskatalog nicht vergleichbar ist, sind die Lösungen der Länder alles andere als obsolet.

SV Rupert Graf Strachwitz (Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft): Ausgangspunkt der Überlegungen sind die in der Tat gravierenden Versicherungslücken. Die hier vorgesehene Lösung wird mit Sicherheit nicht alle Formen des Engagements umfassen. Es ist auf jeden Fall noch Raum für diese landesrechtlichen Regelungen. Darüber hinaus ist die deklaratorische Wirkung nicht zu unterschätzen. Nicht zuletzt die Engagierten selber

werden auf das Problem aufmerksam gemacht; meistens haben sie davon keine Vorstellung.

Was die Qualität der Leistungen anbelangt, bin ich nicht kompetent und schließe mich dem Votum der Fachleute an.

Abg. Dr. Heinrich Kolb (FDP): Zu dem Vorschlag aus dem Bundesrat, die privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung den öffentlichen Unfallkassen zuzuordnen, hat sich Herr Müller von der BDA erfreulich klar ausgedrückt und auf die Wirkung auf den Lastenausgleich hingewiesen. Ich hätte gerne eine Stellungnahme des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu diesem Thema gehört.

Sve Dr. Renate Colella (HVBG): Die Unternehmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften nehmen an einem Lastenausgleich teil, der letztes Jahr noch einmal erweitert wurde. Das kommt besonders den in Bedrängnis geratenen Bauberufsgenossenschaften zugute. Wenn sich die Regelung, die das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschlagen hat, durchsetzte, schieden eine Reihe von Unternehmen aus diesem Lastenausgleich aus. Die Unfallkassen kennen diesen Lastenausgleich nicht.

Wir haben noch keinerlei Schätzungen, um welche Bewegungen es sich insgesamt handeln könnte. Es gibt aber erste Zahlen von einer kleineren Berufsgenossenschaft, die von einem Rückgang der Unternehmen in ihrem Versicherungsbestand um 15 Prozent und der Beschäftigten um 20 Prozent ausgeht. Das wäre doch ein erheblicher Einbruch. Nicht nur, dass die Unternehmen, die wieder bei den Unfallkassen versichert würden, keinen Lastenausgleich zu leisten hätten, die verbleibenden Unternehmen müssten deren Leistungen im Lastenausgleich mittragen - sozusagen eine doppelte Ungerechtigkeit. Private und öffentliche Unternehmen agieren auf dem Markt und stehen im Wettbewerb. Das wäre zweifellos eine ziemlich eklatante Wettbewerbsverzerrung.

Abg. Dr. Erika Ober (SPD): Meine Frage richtet sich an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und an den Bundesverband der Unfallkassen. Wie groß schät-

zen Sie die Zahl der freiwillig Engagierten ein, die zurzeit in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind? Wie wirkt sich dieses Gesetzesvorhaben auf diese Zahl aus?

Eine Zusatzfrage: Durch die Erweiterung des Versicherungsschutzes wird es zu einem Verwaltungsmehraufwand kommen. Wie hoch schätzen Sie diesen ein?

SVe Dr. Renate Colella (HVBG): Mit den Zahlen ist es leider nicht so einfach. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege sind derzeit die meisten ehrenamtlich Engagierten versichert, nämlich rund 730 000. Deren Potenzial dürfte ausgeschöpft sein.

Als zweite Berufsgenossenschaft ist von der Neuregelung vor allen Dingen die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft betroffen. Sie hält sich mit Schätzungen dazu, was auf sie zukommt, sehr zurück. Es ist ja nicht nur die Frage, wie groß das Potenzial ist, sondern auch die Frage, wie sehr die gemeinnützigen Organisationen und die Kirchen das Potenzial nutzen werden.

Der Verwaltungsaufwand wird nicht besonders groß sein. Die Organisationen, zum Beispiel die Kirchen, und ihre Mitglieder sind bereits bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft erfasst. Es ist also keine umfangreiche Neuerfassung erforderlich.

Eine Ausnahme sind Organisationen, die primär ehrenamtlich organisiert sind. Ich denke, sie werden nicht das Gros ausmachen. Geplant sind Kopfbeiträge. Man kann das also verhältnismäßig einfach gestalten: Man fügt in die Formulare eine Rubrik „ehrenamtlich Tätige“ ein; deren Zahl muss dann gemeldet werden und auf sie legt man die Kopfbeiträge um.

SV Roman Finkenzeller (Bundesverband der Unfallkassen): Im Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen sind 1,7 Millionen ehrenamtlich Tätige unfallversichert. Hinzu kommen die Personen, die in Rettungsdiensten oder Hilfeleistungsunternehmen wie den freiwilligen Feuerwehren und dem Roten Kreuz tätig sind. Deren Zahl habe ich nicht dabei; sie ist aber unschwer feststellbar. Insgesamt geht es also um etwa 1,7 Millionen.

Wir wissen nicht, wie sich die ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb von Organisationen zugunsten der Länder und der Kommunen entwickeln werden. Das ist in der Tat eine schwierige Frage. Wir haben ganz grob geschätzt, dass sich die Zahl vielleicht um ein Drittel erhöhen könnte. Von einer Verdoppelung des Personenkreises gehen wir nicht aus, weil die Zahl der Einzelfälle, die wir in der Vergangenheit hatten und die durch die Verwaltung und die Gerichte abgelehnt wurden, gering war. Insofern stellt sich dieser Bereich als nicht so spektakulär dar, sodass wir nicht von wesentlich mehr als einem Drittel ausgehen.

Abg. Peter Dreßen (SPD): Auch ich habe eine Frage an Sie beide. Sehen Sie die Zuständigkeit für die Durchführung der freiwilligen Versicherung als eindeutig geregelt an oder könnten hier Zuständigkeitskonflikte zwischen den Unfallversicherungsträgern aufkommen?

SVe Dr. Renate Colella (HVBG): Durch die Ergänzung von § 136 SGB VII wird eine eindeutige Regelung getroffen: Der Unfallversicherungsträger der Auftraggebenden Organisation ist auch für die ehrenamtlich Beschäftigten zuständig. Insofern rechnen wir nicht mit großen Konflikten mit den Unfallkassen oder unter den zwei primär betroffenen Berufsgenossenschaften, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege und der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft.

SV Roman Finkenzeller (Bundesverband der Unfallkassen): Wir sehen das prinzipiell ähnlich. Der Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a, dessen Erweiterung den kommunalen Bereich betrifft, ist in erster Linie projekt- oder tätigkeitsbezogen. Nur solche Tätigkeiten sind unfallversichert, die im Auftrag oder mit Zustimmung - bzw. Einwilligung, je nach endgültiger Formulierung - der Kommune erfolgen.

Natürlich gibt es innerhalb einer Organisation eine Reihe anderer Tätigkeiten. Auch die Inhaber von Wahlämtern, die künftig freiwillig versichert werden können, sind anzusprechen. Es gibt also durchaus verschiedene Ebenen. Aber sie scheinen uns abgrenzbar zu sein. Wenn es in Einzelfällen wirklich Überschneidungen und Kollisionen gibt - das kennen wir aus der bisherigen Tätigkeit -, dann sind sie

ohne weiteres lösbar. Uns erscheint die Formulierung des Gesetzes klar.

Abg. **Erika Lotz** (SPD): Ich habe noch eine Frage an das Bundesnetzwerk. In der gesetzlichen Unfallversicherung ist grundsätzlich kein Sachschadensersatz vorgesehen. Als Ausnahme gilt der Bereich der spontanen Nothelfer, zum Beispiel nach Verkehrsunfällen. Künftig sollen aber auch organisierte Nothelfer, zum Beispiel bei der DLRG, Sachschadensersatz erhalten. Erachten Sie diese Ausweitung für erforderlich?

SV **Dr. Frank Heuberger** (Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement): Ich muss gestehen, dass wir diesen Sachverhalt im Einzelnen noch nicht geprüft haben. Grundsätzlich würde ich diese Erweiterung natürlich begrüßen. Ich glaube, ich spreche da auch im Sinne der Mitgliedsorganisationen des Netzwerks.

Abg. **Karsten Schönfeld** (SPD): Ich habe eine Frage an den Bundesverband der Unfallkassen. Der Gesetzentwurf beziffert die zusätzlichen Kosten für Kommunen mit etwa 150 000 Euro. Können Sie uns sagen, welche Kosten der heutige Schutz für Ehrenämter verursacht und wie die Ausweitung des Versicherungsschutzes im Verhältnis zum Bestehenden zu quantifizieren ist?

SV **Roman Finkenzeller** (Bundesverband der Unfallkassen): Das ist eine Frage mit mehreren Unbekannten. Ich hatte eingangs schon erwähnt, dass wir derzeit bei etwa 1,3 Millionen ehrenamtlich Tätigen im Kommunal- und Landesbereich jährlich im Durchschnitt - über die letzten vier bis fünf Jahre gerechnet - etwa 500 000 Euro ausgegeben haben. Das sind nur die Kosten eines Jahres. Daran schließen sich in späteren Jahren natürlich Folgekosten - auch Rentenzahlungen - an, sodass die Summe vielleicht um 20 bis 30 Prozent, in schweren Fällen auch deutlicher, angehoben werden müsste. Ich denke aber, für eine Durchschnittsberechnung lassen sich diese Zahlen verwenden. Es wird also jährlich etwa eine halbe Million Euro für Neufälle ausgegeben.

Wir wissen nicht - auch das ist wiederholt gesagt worden -, wie hoch die Zahl der neu Versicherten künftig sein wird. Wir waren ur-

sprünglich - darauf sind die 150 000 Euro zurückzuführen - von etwa 20 bis 30 Prozent Steigerung ausgegangen. Das ist eine Annahme, die im Grunde genommen aus der Luft gegriffen ist und die sich nur mit unseren Beobachtungen begründen und rechtfertigen lässt. So ganz daneben liegt diese Zahl sicherlich nicht; sie kann aber auch doppelt oder dreifach so hoch sein.

Die Kosten, die für die schweren Unfälle - die natürlich sehr kostenträchtig sein können - genannt wurden, sind nicht Kosten, die in einem Jahr anfallen, sondern das sind Kosten, die sich in vielen Jahren summieren. Wir zahlen unter Umständen lebenslang Renten; daher kann es natürlich ohne weiteres zu einer Entschädigungszahlung von 1 Million Euro kommen. Das lässt sich beim besten Willen nicht quantifizieren.

Wir können die Größe des Personenkreises und das Unfallrisiko nicht einschätzen; wir können die Schwere der Unfälle nicht vorhersagen. Gehen sie aber einmal von dem aus, was feststeht: Jährlich kommen bei 1,2 bis 1,3 Millionen versicherten ehrenamtlich Tätigen etwa 500 000 Euro an Entschädigungen durch Neufälle hinzu.

Abg. **Gerald Weiß** (Groß-Gerau) (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an den Deutschen Beamtenbund. Sie beklagen, dass im Vorblatt des Gesetzentwurfes kein Hinweis auf die Kosten des erweiterten Unfallversicherungsschutzes für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Gewerkschaften aufgeführt wurde. Haben Sie für Ihre Organisation schon einmal grob abgeschätzt, wie hoch die finanziellen Belastungen wären, wenn der Deutsche Beamtenbund die Kosten zu tragen hätte?

SV **Klaus Dauderstädt** (Deutscher Beamtenbund und Tarifunion (dbb)): Herr Abgeordneter Weiß, wir haben schon einmal grob überlegt, wie viele Personen einbezogen werden müssten, sind dabei aber zu keinem Ergebnis gekommen, weil die Definition für „Verbands-gremien und Kommissionen“ natürlich auslegungsfähig ist. Bei einer Organisation wie dem dbb, die sich horizontal und vertikal vielschichtig gliedert, die also Bundes- und Ländereorganisationen, Orts- und Kreisverbände und zahlreiche Mitgliedsorganisationen hat, die Anzahl der Personen zu quantifizieren, ist

uns im Augenblick noch nicht möglich. Es kommt hinzu, dass die meisten Gewerkschaften nicht nur satzungsgemäß festgelegte Organe haben, die einbezogen werden müssen, sondern dass sie auch ad hoc Arbeitsgruppen und Tarifkommissionen einsetzen. Die Zahl ist deshalb wirklich sehr schwierig zu ermitteln.

Ich gehe aber davon aus, dass sich der Satz von etwa 3 Euro, der von der Verwaltungsberufsgenossenschaft errechnet worden ist, in einer vergleichbaren Größenordnung bewegt wie das, was wir schon gemeldet und als Privatversicherungen für unsere Organmitglieder abgeschlossen haben. Das heißt also, wir werden nach der jetzigen Perspektive - nichts einsparen und auch nichts draufzahlen. Deswegen glaube ich auch, dass der Vorschlag der Arbeitgeberseite, einen kostendeckenden Beitrag zu erheben, erzielbar ist. Nachdem die Tarifverhandlungen in aller Regel nicht mehr in handgreifliche Auseinandersetzungen münden, sondern sich überwiegend in verbalen Ausei-

nandersetzungen bewegen, ist das Unfallrisiko eher auf die Wegeunfälle begrenzt. Da haben wir beispielsweise in der eigenen Organisation in den letzten Jahren nur ganz wenige schadenspflichtige Fälle gehabt. Deswegen gehen wir davon aus, dass das Risiko überschaubar ist.

Vorsitzender **Klaus Kirschner** (SPD): Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich darf mich bei Ihnen, den Damen und Herren Sachverständigen der Verbände, herzlich bedanken, dass Sie uns heute für diese öffentliche Anhörung zur Verfügung standen. Wir werden die Ergebnisse dieser Anhörung auswerten. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.
Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 12.26 Uhr.